
19. Rechtliche Wirkung der Übergabe des Ladescheines. Bedeutung der im Ladescheine enthaltenen Angaben über die Beschaffenheit des Gutes.

I. Civilsenat. Urtheil v. 1. Oktober 1881 i. S. S. & Co. (Bekl.)
w. N. & Co. Rep. I. 699/80.

I. Stadtgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„1. Das Handelsgesetzbuch enthält über die Frage nach dem Einfluß der Übergabe des Ladescheines auf die Besitzverhältnisse keine Bestimmung. Bei den verschiedenen Beratungen wurden darüber abweichende Beschlüsse gefaßt.

In erster Lesung wurde der Satz angenommen:

Art. 351. „Die Übergabe des Ladescheines steht der Übergabe der Ware gleich.“

Man war dabei der Ansicht, für das Konnossement würde der gleiche Beschluß gefaßt werden. Im Entwurfe zweiter Lesung (Art. 388) war die Bestimmung beibehalten. Als nun in erster Lesung des Seerechts beschloffen worden war, für das Konnossement keine entsprechende Bestimmung aufzunehmen, strich man konsequent auch den Art. 351 (Protokolle S. 2218. 2219 bis 2229). Nachdem man aber in zweiter Lesung des Seerechts eine entsprechende Bestimmung für das Konnossement angenommen hatte, den jetzigen Art. 649, beschloß man, die Aufnahme einer gleichen Bestimmung für den Ladeschein in dritter Lesung zu beantragen (Protokolle S. 4027. 4130 flg.). Der Antrag wurde aber in dritter Lesung abgelehnt (Protokolle S. 4774). Durch die Nichtaufnahme dieser Bestimmung ist jedoch nicht gesetzlich ausgesprochen, daß die Übergabe des Ladescheines keine der Übergabe des Konnossements entsprechende Wirkung betreffs der Besitzverhältnisse haben sollte, ebensowenig wie die Beschränkung der Bestimmung des Art. 649 auf Ordrekonnossemente

die Möglichkeit der Anwendung desselben auf Rektakonnossemente ausschließt (Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 11 Nr. 125 S. 415 flg.).

Es fragt sich nun, ob der in Art. 649 H.G.B. ausgesprochene Satz als eine lediglich positivrechtliche Bestimmung aufgefaßt werden müsse, oder ob sie nicht aus allgemeinen Grundsätzen sich herleiten lasse und damit auch die Beschränkung derselben auf Konnossemente hinwegfalle. Das Reichsgericht tritt der letzteren, insbesondere von Goldschmidt (Handbuch des Handelsrechts Bd. 1 §. 73 S. 721 flg. und §. 75 S. 764 flg.) vertretenen und begründeten Ansicht bei. Der Schiffer, welcher ohne Konnossementsausstellung für den Ablader detiniert, erklärt durch Zeichnung des Ordrekonnossements naturgemäß, für den legitimierten Inhaber des Konnossements zu detinieren, denn nur diesem verpflichtet er sich das Gut herauszugeben, und der Absender kann das Gut nur verlangen gegen Zurückgabe der Konnossemente. Der Konnossementsinhaber detiniert also durch den Schiffer, er erhält die Detention durch Übergabe des Konnossements.

Welche rechtlichen Wirkungen durch diesen Erwerb der Detention vermittelt werden, in welches Verhältnis der Konnossementserwerber zum Gute tritt, ob er Eigentümer desselben wird u. s. w., hängt davon ab, in welchem Sinne ihm das Konnossement übertragen worden war. Diese Auffassung entspricht nicht nur den Grundsätzen des gemeinen, sondern auch denen des preussischen Rechts. Das letztere bietet für dieselbe noch einen besonderen Anhalt in der Bestimmung der §§. 66. 67 A.L.R. I. 7, denn in der Vereinbarung darüber, daß das dem Schiffer übergebene Gut nicht mehr zur Verfügung des Absenders stehen, sondern dem legitimierten Inhaber des Konnossements ausgeliefert werden solle, ist notwendig die Anweisung, für diesen Inhaber zu detinieren, enthalten (vergl. die Ausführungen des Reichs-Oberhandelsgerichts in dessen Entsch. Bd. 7 Nr. 4 S. 34 über die Wirkungen der Übergabe eines Extraditionscheines). Aus dieser Auffassung ergibt sich aber, daß der Übergabe des Ladefcheines, welchen der Flußschiffer in völlig gleicher Tendenz, wie der Seeschiffer das Konnossement, ausstellt, die gleiche Wirkung betreffs der Besitzverhältnisse beigemessen werden muß, welche nach Art. 649 der Übertragung des Konnossements zukommt. . . .

2. Der Erwerber auf dem Transport befindlicher Ware hat nicht nur ein Interesse daran, durch den Ladefchein in den Stand gesetzt zu

werden, sich nach Ankunft des Frachtführers am Bestimmungsorte in sicherer Weise in den tatsächlichen Besitz des Gutes zu setzen, sondern auch daran, vom Frachtführer eine Erklärung über die Beschaffenheit des Gutes zu erhalten. Der Frachtführer weiß dies, ist sich also bewußt, durch seine Angabe über die Beschaffenheit des Gutes eine für den Inhaber des Ladescheines bedeutsame Handlung vorzunehmen. Er dokumentiert ferner durch die Form, in welcher er diese Angabe vornimmt, daß er damit dem Inhaber des Ladescheines gegenüber eine Rechtshandlung vornehme. Er „bekennt“, das Gut in der und der Beschaffenheit empfangen zu haben. Er „verspricht“ oder „verpflichtet“ sich, das Gut in der gleichen Beschaffenheit abzuliefern. Er hat also damit eine Erklärung gegenüber dem Inhaber des Ladescheines abgegeben und in der Absicht abgegeben, daß dieser dieselbe beim Erwerb des Ladescheines berücksichtige. Es ist daher evident, daß er mit dieser Erklärung eine Haftung übernommen hat. Allein welchen Inhalt, welchen Umfang welche Voraussetzung hat diese Haftung? Verliert der Ladeschein durch die Beifügung derselben seine Bedeutung als einer Urkunde über die Verpflichtung, das übernommene Gut auszuliefern? Wird er zum Verpflichtungsschein über Lieferung der bezeichneten Ware? Aus der Erklärung über den Empfang des Gutes ist dies nicht zu entnehmen, ebensowenig aber auch aus der Erklärung über die Ablieferung, denn diese geht immer darauf, das „empfangene“ Gut abzuliefern, und es ist außerdem immer vorausgesetzt (wenn nicht gar, wie dies in den Konnossementen üblich, ausdrücklich ausgesprochen), daß der Aussteller Verluste und Beschädigungen, für welche er nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht aufzukommen braucht, nicht zu vertreten hat. Der Inhalt der durch die im angegebenen Sinne abgegebene Erklärung übernommenen Verpflichtung kann daher nur der sein, für denjenigen Schaden zu haften, welchen der Inhaber des Ladescheines infolge eines bei der Abgabe der Erklärung über die Beschaffenheit des Gutes vorgekommenen Verschuldens erlitten hat. Etwas weiteres folgt aus allgemeinen Grundsätzen nicht, insbesondere nicht dies, daß der Frachtführer dem Inhaber des Ladescheines für die Richtigkeit der fraglichen Bezeichnungen der Beschaffenheit des Gutes unbedingt, also auch wenn kein Verschulden auf seiner Seite vorliegt, haftet. Ein solcher Satz ist in Art. 654 Satz 1 H.G.B. für den Seefrachtvertrag über die Haftung aus der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung der abgeladenen Güter auf-

gestellt. Derselbe ist aber, ebenso wie die in Satz 2 des Artikels beigefügte Beschränkung des Umfangs der Haftung, positiver Natur, ergibt sich keineswegs aus allgemeinen Sätzen und kann darum auf den Ladeschein nicht ausgedehnt werden.

Hieraus folgt, daß, wenn der Frachtführer sich selbst darauf beruft, daß seine Angabe über die Beschaffenheit des Gutes im Ladeschein nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt, der Inhaber des Ladescheines ihn mit diesem Vorbringen nicht alsbald unter Bezugnahme darauf, daß er für seine eigene Erklärung einzustehen habe, zurückzuweisen befugt ist. Dieses negative Resultat genügt aber für die Beurteilung des vorliegenden Falles, und es bedarf der weiteren Untersuchung der Wirkungen der irrigen Bezeichnung des Gutes im Ladeschein nicht." . . .